(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Topsealer DSV A MATE



Version: 6 Seite 1 von 13 Druckdatum: 11/04/2017 Letzte Änderung: 11/04/2017

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS.

1.1 Produktidentifikator.

Produktbezeichnung: Topsealer DSV A MATE

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Zweikomponentige lösungsmittelbasierte beschichtung für den schutz der böden auf zement basis (teil A).

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Andere Verwendungen als empfohlen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Grupo Negocios PO, S.L.U. Firma:

Anschrift: Plaza Rojas Clemente nº 17 bajo izqdo.

Valencia Ort: Provinz: Valencia

Telefon: 00 34 963 925 989 E-mail: info@topciment.com Webseite: www.topciment.com

1.4 Telefon für Notfälle: 00 34 661 557 242 (in 24 Stunden)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN.

2.1 Einstufung des Gemischs.

Gemäß (EU)-Verordnung Nr. 1272/2008:

Flam. Liq. 2 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

2.2 Kennzeichnungselemente.

Etikettierung entsprechend der (EU-)Verordnung Nr. 1272/2008:

Piktogramme:



Signalwort:

Gefahr

H-Sätze:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

P-Sätze:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht

rauchen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. P243

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P370+P378 Im falle eines brandes: kohlendioxid, löschpulver, schaum für ihr aussterben zu verwenden. P403+P235 Kühl an einem gut belüfteten Ort aufgewahren.

Inhalte iöschen unde leere behälter müssen gemäß den aktuellen gesetzlichen bestimmungenentsorgt P501

werden.

2.3 Sonstige Gefahren.

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Topsealer DSV A MATE



 Version: 6
 Seite 2 von 13

 Letzte Änderung: 11/04/2017
 Druckdatum: 11/04/2017

Bei normalen Nutzungsbedingungen und in seiner Originalform hat das Produkt keinerlei andere negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN.

3.1 Stoffe.

Nicht Anwendbar.

3.2 Gemische.

Substanzen, die gemäß dem Reglement (CE) Nr. 1272/2008 eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen, haben betreffend der Gemeinschaft am Arbeitsplatz ein Limit zugwiesen, und sind als PBT oder vPvB klassifiziert oder in der Liste der Anwärter enthalten:

			(*)Einstufung - Verordnung 1272/2008	
Identifizierungen	Name	Konzentration	Einstufung	Spezifische Konzentrations grenzwerte
Index-Nr.: 607-025- 00-1 CAS-Nr.: 123-86-4 EG-Nr.: 204-658-1 Registrierungsnumme r: 01-2119485493- 29-XXXX	[1] n-Butylacetat	2.5 - 20 %	Flam. Liq. 3, H226 - STOT SE 3, H336	t
Index-Nr.: 607-195- 00-7 CAS-Nr.: 108-65-6 EG-Nr.: 203-603-9 Registrierungsnumme r: 01-2119475791- 29-XXXX	[1] 2-Methoxy-1-methylethylacetat	2.5 - 10 %	Flam. Liq. 3, H226	1
Index-Nr.: 601-022- 00-9 CAS-Nr.: 1330-20-7 EG-Nr.: 215-535-7 Registrierungsnumme r: 01-2119488216- 32-XXXX	[1] Xylol (Isomerengemisch)	1 - 10 %	Acute Tox. 4 *, H312 - Acute Tox. 4 *, H332 - Flam. Liq. 3, H226 - Skin Irrit. 2, H315	-

^(*) Der vollständige Text der H-Sätze wird im Abschnitt 16 dieses Sicherheitsblatts angeführt.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßSSNAHMEN.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen..

Einatmung.

Verletzte Personen sind an die frische Luft zu bringen, warm und in Ruhestellung zu halten. Bei unregelmäßiger Atmung bzw. Ausfall derselben Mund-zu-Mund-Beatmung durchführen. Keine Präparate oral verabreichen. Bewußtlose Personen in eine geeignete Stellung bringen und ärztliche Hilfe suchen.

Kontakt mit den Augen

Evtl. getragene Kontaktlinsen herausnehmen. Augen mit reichlich sauberem und frischem Wasser während mindestens 10 Minuten spülen, dabei die Lider nach oben ziehen und bei erster Gelegenheit ärztliche Hilfe suchen.

Kontakt mit der Haut

Kontaminierte Kleidungsstücke ausziehen. Haut kräftig und gründlich mit Wasser und Seife bzw. einem geeigneten Hautreiniger waschen. **UNTER KEINEN UMSTÄNDEN** Lösungsmittel oder Verdünner einsetzen.

Einnahme

^{*} Siehe Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI, Abschnitt 1.2.

^[1] Substanz für die ein gemeinsames Expositionslimit am Arbeitsplatz gilt (siehe Punkt 8.1).

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Topsealer DSV A MATE



Version: 6

Seite 3 von 13 Letzte Änderung: 11/04/2017 Druckdatum: 11/04/2017

Bei ungewollter Einnahme umgehend ärztliche Hilfe suchen. Verletzten in Ruhestellung halten. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN Brechen hervorrufen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Es sind keine Akut- oder Spätwirkungen infolge der Exposition mit dem Produkt bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen.

ABSCHNITT 5: MAßSSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG.

Das Produkt ist leicht entflammbar und kann Brände hervorrufen oder diese beachtlich verschlimmern, zur Vermeidung von Risiken müssen die nötigen Vorkehrungen getroffen werden. Im Brandfall werden folgende Maßnahmen empfohlen:

5.1 Löschmittel.

Empfohlene Löschmittel

Löschpulver bzw. CO2. Bei schwereren Bränden auch alkoholbeständiger Schaum und Sprühwasser. Zum Löschen keinen direkten Wasserstrahl einsetzen.

5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren.

Besondere Risiken

Das Feuer kann dichten schwarzen Rauch verursachen. Infolge der thermischen Zersetzung können gefährliche Substanzen freigesetzt werden: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid. Die Exposition der Verbrennungs- bzw. Zersetzungsprodukte ist schädlich für die Gesundheit.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.

Tanks, Vorratsbehälter oder sonstige im direkten Umfeld der Wärmequelle oder des Feuers befindliche Behälter mit Wasser kühlen. Dabei die Windrichtung berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die eingesetzten Löschmittel nicht ins Grundwasser oder in die Wasserwege abfließen können.

Feuerschutz-Ausrüstung

Je nach den Ausmaßen des Feuers kann es erforderlich sein, Wärmeschutzanzüge, geeignete Atemgeräte, Handschuhe, Schutzbrille bzw. Gesichtsmaske und Stiefel zu tragen.

ABSCHNITT 6: MAßSSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Alle möglichen Zündquellen entfernen und den gesamten Bereich gut lüften. Nicht rauchen Dämpfe unter keinen Umständen einatmen. Für die Kontrolle der Exposition und den Personenschutz siehe den Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen.

Kontaminierung von Abflüssen, Oberflächen- oder unterirdischen Gewässern und des Bodens sind zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Ausgelaufene Substanzen mit saugfähigem und nicht brennbarem Material aufnehmen (Erde, Sand, Vermiculit, Kieselgur und dergl. ...). Produkt und das Absorptionsmaterial in einem geeigneten Behälter verwahren. Der kontaminierte Bereich ist umgehend mit einem geeigneten Dekontaminierungsmittel zu reinigen. Das Dekontaminierungsmittel wird den Abfällen zugegeben und im unverschlossenen Container während mehrerer Tage so lange wirken gelassen, bis keine Reaktionen mehr erfolgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Aussetzungskontrolle und persönliche Schutzmaßnahmen siehe Inschrift 8.

Für die Entsorgung von Reststoffen sind die Empfehlungen der Inschrift 13 zu befolgen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Dampf ist schwerer als Luft und breitet sich in Bodennähe aus, wo es explosive Mischungen mit der Luft bilden kann. Entzündbare oder explosive Dampfkonzentrationen mit der Luft sind deshalb zu vermeiden. Ebenfalls zu vermeiden sind Konzentrationen über die für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegten Grenzwerte hinaus. Das Präparat darf ausschließlich in Bereichen eingesetzt

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Topsealer DSV A MATE



Seite 4 von 13

Version: 6 Letzte Änderung: 11/04/2017

Letzte Änderung: 11/04/2017 Druckdatum: 11/04/2017

werden, in denen keine offene Flammen oder Zündpunkte gegeben und zu erwarten sind. Die elektrische Installation in diesen Bereichen muß nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen funken- und explosionsgeschützt sein.

Das Präparat kann sich elektrostatisch aufladen. Aus diesem Grund sind die Behälter beim Umfüllen immer zu erden. Die mit dem Präparat arbeitenden Werker müssen antistatisches Schuhwerk mit leitfähigen Sohlen und antistatische Arbeitskleidung tragen. Alle Behältnisse sind zu allen Zeiten gut verschlossen zu halten und nicht in der Nähe von Wärmequellen, Funken und offenem Feuer aufzubewahren. Es darf kein Funken erzeugendes Werkzeug eingesetzt werden. Für den persönlichen Schutz siehe die Rubrik 8. Zum Entleeren der Behältnisse in keinem Fall Druck verwenden. Die Behälter sind keine Druckbehälter.

In den Bereichen, in denen das Produkt eingesetzt wird, darf nicht geraucht, gegessen oder getrunken werden.

Den einschlägigen Bestimmungen über die Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz ist Folge zu leisten.

Das Produkt ist immer Originalbehälter aufzubewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Lagerung gemäß einschlägigen Bestimmungen vor Ort. Die auf dem Etikett gegebenen Hinweise sind unbedingt zu beachten. Die Behälter können in Temperaturbereichen von 5 bis 35 °C in trockenen und gut belüfteten Räumlichkeiten in ausreichender Entfernung von Wärmequellen und der direkten Sonnenbestrahlung gelagert werden. Ebenfalls ist eine ausreichende Entfernung von allen Zündpunkten, Treibgas und stark sauren oder alkalischen Materialien sicher zu stellen. Nicht rauchen. Der Zugang von unbefugten Personen zum Lagerbereich ist zu verbieten. Geöffnete Behältnisse sind wieder sorgfältig zu verschließen und zur Vermeidung des Auslaufens senkrecht aufzustellen.

Das Produkt wird nicht durch die EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) beeinflusst.

7.3 Spezifische Endanwendungen.

Für den professionellen einsatz.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN.

8.1 Zu überwachende Parameter.

Expositionsbschränkung im Arbeitsumfeld für:

Name	CAS-Nr.	Land	Grenzwert	ppm	mg/m³
		Koninkrijk	Acht Stunden	150	723
	123-86-4	België/Royaum e de Belgique/König reich Belgien [1]	Kurzzeitig	200	964
n-Butylacetat	123-00-4	Schweiz [2]	Acht Stunden	100	480
		Scriweiz [2]	Kurzzeitig	200	960
		Deutschland	Acht Stunden	62	300
		[3]	Kurzzeitig	248	1200
		Österreich [4]	Acht Stunden	50	275
		Osterreich [4]	Kurzzeitig	100	550
		Koninkrijk België/Royaum e de Belgique/König reich Belgien [1]	Acht Stunden	50	275
	108-65-6		Kurzzeitig	100	550
2-Methoxy-1-methylethylacetat	106-65-6	Schweiz [2]	Acht Stunden	50	275
		Scriwerz [2]	Kurzzeitig	50	275
		Deutschland	Acht Stunden	50	270
		[3]	Kurzzeitig		
		European	Acht Stunden	50 (skin)	275 (skin)
		Union [5]	Kurzzeitig	100 (skin)	550 (skin)
Xylol (Isomerengemisch)	1330-20-7	Koninkrijk	Acht Stunden	50	221

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Topsealer DSV A MATE



 Version: 6
 Seite 5 von 13

 Letzte Änderung: 11/04/2017
 Druckdatum: 11/04/2017

	België/Royaum e de Belgique/König reich Belgien [1]	Kurzzeitig	100	442
	Schweiz [2]	Acht Stunden	100	435
		Kurzzeitig	200	870
	Deutschland	Acht Stunden	100	440
	[3]	Kurzzeitig		
	European	Acht Stunden	50 (skin)	221 (skin)
	Union [5]	Kurzzeitig	100 (skin)	442 (skin)

^[1] According "Valeurs Limites d'Exposition Professionnelle" (VLEP) or "Grenswaarden voor Beroepsmatige Blootstelling" (GWBB) list adopted by Belgian Ministry of Employment and Labour.

Das Produkt enthält keine Substanzen mit biologischen Grenzwerten.

Konzentrationsstufen DNEL/DMEL:

Name	DNEL/DMEL	Тур	Wert
	DNEL	Inhalation, Long-term, Systemic effects	480
	(Workers)		(mg/m³)
	DNEL (General	Inhalation, Long-term, Systemic effects	102,34
	population)		(mg/m³)
	DNEL	Inhalation, Acute, Systemic effects	960
	(Workers)		(mg/m³)
	DNEL (General	Inhalation, Acute, Systemic effects	859,7
	population)		(mg/m³)
n-Butylacetat	DNEL	Inhalation, Long-term, Local effects	480
CAS-Nr.: 123-86-4	(Workers)		(mg/m³)
EG-Nr.: 204-658-1	DNEL (General	Inhalation, Long-term, Local effects	102,34
LO W 204 000 1	population)		(mg/m³)
	DNEL	Inhalation, Acute, Local effects	960
	(Workers)		(mg/m³)
	DNEL (General	Inhalation, Acute, Local effects	859,7
	population)		(mg/m³)
	DNEL (General	Oral, Long-term, Systemic effects	3,4 (mg/kg
	population)		bw/day)
	DNEL (General	Dermal, Long-term, Systemic effects	3,4 (mg/kg
	population)		bw/day)
	DNEL	Inhalation, Long-term, Systemic effects	275
	(Workers)		(mg/m³)
	DNEL (General	Inhalation, Long-term, Systemic effects	33
	population)		(mg/m³)
	DNEL	Dermal, Long-term, Systemic effects	153,5
2-Methoxy-1-methylethylacetat	(Workers)		(mg/kg
CAS-Nr.: 108-65-6			bw/day)
EG-Nr.: 203-603-9	DNEL (General	Dermal, Long-term, Systemic effects	54,8
	population)		(mg/kg
			bw/day)
	DNEL (General	Oral, Long-term, Systemic effects	1,67
	population)		(mg/kg
	51151		bw/day)
Xylol (Isomerengemisch)	DNEL	Inhalation, Long-term, Systemic effects	77
CAS-Nr.: 1330-20-7	(Workers)		(mg/m³)
EG-Nr.: 215-535-7			

^[2] Laut Grenzwerte am Arbeitsplatz, adoptiert für Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva.

Selon la liste de Valeurs limites d'exposition aux postes de travail adoptés par Caisse nationales suisse d'assurance en ca d'accidents Suva.

^[3] Laut Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz "Luftgrenzwerte" verabschiedet vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt.

^[4] Laut Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe.

^[5] According both Binding Occupational Esposure Limits (BOELVs) and Indicative Occupational Exposure Limits (IOELVs) adopted by Scientific Committee for Occupational Exposure Limits to Chemical Agents (SCOEL).

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Topsealer DSV A MATE



 Version: 6
 Seite 6 von 13

 Letzte Änderung: 11/04/2017
 Druckdatum: 11/04/2017

DNEL: Derived No Effect Level, (abgeleitete Konzentration, durch die kein Effekt auftritt) Maß der Belastung durch Substanzen, unter welchem keine schädlichen Auswirkungen vorausgesehen werden.

DMEL: Derived Minimal Effect Level, Maß der Belastung, welches einem geringen Risiko entspricht, das als tolerierbares Minimum betrachtet werden sollte.

Konzentrationsstufen PNEC:

Name	Details	Wert
	aqua (freshwater)	0,18 (mg/l)
	aqua (marine water)	0,018 (mg/l)
	aqua (intermittent releases)	0,36 (mg/l)
n-Butylacetat	PNEC STP	35,6 (mg/l)
CAS-Nr.: 123-86-4	sediment (freshwater)	0,981 (mg/kg
EG-Nr.: 204-658-1		sediment dw)
	sediment (marine water)	0,0981
		(mg/kg
		sediment dw)
	aqua (freshwater)	0,635 (mg/L)
	aqua (marine water)	0,0635
		(mg/L)
	aqua (intermittent releases)	6,35 (mg/L)
2-Methoxy-1-methylethylacetat	PNEC STP	100 (mg/L)
CAS-Nr.: 108-65-6	sediment (freshwater)	3,29 (mg/kg
EG-Nr.: 203-603-9		sediment dw)
	sediment (marine water)	0,329 (mg/kg
		sediment dw)
	soil	0,29 (mg/kg
		soil dw)

PNEC: Predicted No Effect Concentration, Konzentration der Substanz, unter welcher keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Technische Maßnahmen:

Für eine angemessene Belüftung sorgen. Hierfür kann eine wirksame Absaugung/Belüftung vor Ort und ein wirksames allgemeines Absaugsystem eingesetzt werden.

Konzentration:	100 %
Verwendungen:	Zweikomponentige lösungsmittelbasierte beschichtung für den schutz der böden auf zement basis (teil A).
Atemschutz:	
PPE:	Filtermaske zum Schutz vor Gasen und Partikeln
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie III. Die Maske muss ein großes Gesichtsfeld besitzen und anatomisch geformt sein, um für hermetische Abdichtung zu sorgen.
CEN-Normen:	EN 136, EN 140, EN 405
Aufbewahrung:	Sie darf vor ihrer Benutzung nicht an Orten gelagert werden, die hohen Temperaturen und Feuchtigkeit ausgesetzt sind. Besonders zu überprüfen ist der Zustand der Inhalations- und Exhalationsventile des Gesichtsstückes.
Bemerkungen:	Die Hinweise des Herstellers für Gebrauch und Lagerung des Geräts sind sorgfältig durchzulesen. In das Gerät werden die jeweils für die besonderen Merkmale des Risikos erforderlichen Filter eingesetzt (Partikel und Aerosole: P1-P2-P3, Gase und Dämpfe: A-B-E-K-AX) und gemäß der Empfehlungen des Herstellers ausgewechselt.
Benötigter Filtertyp:	A2
Handschutz:	
PPE:	Schutzhandschuhe
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie II.
CEN-Normen:	EN 374-1, En 374-2, EN 374-3, EN 420
Aufbewahrung:	Sie sind an einem trockenen Ort abseits möglicher Wärmequellen aufzubewahren und nach Möglichkeit nicht der Sonneneinstrahlung auszusetzen. An den Handschuhen sind weder Veränderungen vorzunehmen, die ihre Widerstandsfähigkeit beeinträchtigen können, noch sind Bemalungen, Lösungsmittel oder Klebstoffe aufzubringen.

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Topsealer DSV A MATE

Version: 6 Seite 7 von 13 Letzte Änderung: 11/04/2017 Druckdatum: 11/04/2017

Die Handschuhe müssen in passender Größe gewählt werden und weder zu eng noch zu locker an der Bemerkungen:

Hand sitzen. Sie müssen stets mit sauberen und trockenen Händen getragen werden

Materialstärke Material: PVC (Polyvinylchlorid) Durchbruchzeit (min): > 480 0.35 (mm):

Schutzmaßnahmen für die Augen:

Gesichtsschutz PPE:

«CE» Kennzeichen Kategorie II. Augen- und Gesichtsschutz gegen Spritzer von Eigenschaften:

Flüssigkeiten.

CEN-Normen: EN 165, EN 166, EN 167, EN 168

Die Sichtbarkeit durch die Linsen muss optimal sein, wofür diese täglich gereinigt werden müssen, die

Aufbewahrung: Schutzvorrichtung muss regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers desinfiziert werden. Die

leichte Verstellbarkeit der beweglichen Teile muss überprüft werden.

Der Gesichtsschutz muss nach Aufbau auf das Gestell ein Gesichtsfeld mit einer vertikalen Länge von Bemerkungen:

mindestens 150 mm besitzen.

Schutzmaßnahmen für die Haut:

PPE: Schutzkleidung mit antistatischen Eigenschaften

«CE» Kennzeichen Kategorie II. Die Schutzkleidung darf weder zu eng noch zu Eigenschaften:

locker sitzen um die Bewegungen des Trägers nicht zu behindern.

CEN-Normen: EN 340, EN 1149-1, EN 1149-2, EN 1149-3, EN 1149-5

Um einen konstanten Schutz zu garantieren, müssen die Herstellerhinweise für Reinigung und Aufbewahrung:

Aufbewahrung beachtet werden.

Die Schutzkleidung muss ein Level an Komfort und Schutz gegen Risiken bieten, das den

vorhergesehenen Umgebungsfaktoren, der Intensität der Belastung durch den Träger und der Bemerkungen:

Tragedauer angemessen ist.

Sicherheitsschuhe mit antistatischen Eigenschaften

Eigenschaften: «CE» Kennzeichen Kategorie II.

CEN-Normen: EN ISO 13287, EN ISO 20344, EN ISO 20346

Die Schuhe müssen einer regelmäßigen Kontrolle unterzogen werden, bei schadhaftem Zustand dürfen Aufbewahrung:

sie nicht mehr getragen werden und sind zu erneuern.

Der Tragekomfort und die Tragbarkeit hängen stark vom jeweiligen Träger ab. Daher empfiehlt es sich, Bemerkungen:

verschiedene Schuhmodelle und nach Möglichkeit verschiedene Schuhbreiten anzuprobieren.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Aussehen: Transparente Flüssigkeit mit arteigenem Geruch

Farbe: N.V./N.A. Geruch: N.V./N.A.

Geruchsschwelle: N.V./N.A.

pH:N.V./N.A.

Schmelzpunkt: N.V./N.A. Siedepunkt: >=75 °C Flammpunkt geschätzt: 21 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit: N.V./N.A. Brennbarkeit (Festmaterial, Gas): 21 Untere Explosionsgrenze: 1.2% vol/vol Obere Explosionsgrenze: 7.5% vol/vol

Dampfdruck: N.V./N.A. Dichte des Dampfes: N.V./N.A. Relative Dichte: 0.92 g/cm³ Löslichkeit: N.V./N.A. Fettlöslichkeit: N.V./N.A. Wasserlöslichkeit: Insoluble

Verteilungsfaktor (N-Octanol / Wasser): N.V./N.A.

Selbstentzündungstemperatur;: 350°C Zersetzungstemperatur: N.V./N.A.

Viskosität: N.V./N.A.

Explosionseigenschaften: N.V./N.A.

Verbrennungsfördernde Eigenschaften: N.V./N.A.

N.V./N.A.= Nicht Verfügbar/Nicht Anwendbar aufgrund der Art des Produkts.

9.2 Sonstige Angaben.

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Topsealer DSV A MATE



 Version: 6
 Seite 8 von 13

 Letzte Änderung: 11/04/2017
 Druckdatum: 11/04/2017

Stockpunkt: N.V./N.A. Szintillationszähler: N.V./N.A. Kinematischen Viskosität: N.V./N.A.

N.V./N.A. = Nicht Verfügbar/Nicht Anwendbar aufgrund der Art des Produkts.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT.

10.1 Reaktivität.

Das Produkt birgt keine durch Reaktivität resultierenden Gefahren.

10.2 Chemische Stabilität.

Haltbar unter den empfohlenen Bedingungen für die Handhabung und Lagerung (siehe den Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Das Produkt birgt keine Möglichkeit des Entstehens gefährlicher Reaktionen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Vermeiden Sie jegliche unsachgemäße Handhabung.

10.5 Unverträgliche Materialien.

Zur Vermeidung exothermischer Reaktionen von Treibgasen und stark alkalischen oder sauren Substanzen fernhalten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Keine Zersetzung, wenn für die vorgesehenen Zwecke verwendet.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Häufiger oder längerer Kontakt mit dem Produkt kann zum Fettschwund in der Haut, in der Folge zu einer nicht allergischen Kontaktdermatitis und damit zur Absorption des Produkt über die Haut führen.

In die Augen gelangene Spritzer des Produktes können zu Reizerscheinungen und reparablen Schäden führen.

Toxikologische Information zu den in der Mischung enthaltenen Substanzen.

Name	Akute Toxizität				
Name	Тур	Versuch	Art	Wert	
		LD50	Rat	10800 mg/kg bw [1]	
	Oral	[1] Acute Toxicity Data. Journal of the American College of Toxicology, Part B. Vol. 1, Pg. 196, 1992			
n-Butylacetat		LD50	Rabbit	>17600 mg/kg bw [1]	
	Dermal		aterial Data Har 1, Pg. 7, 1974	ndbook, Vol.1: Organic Solvents,	
		LC50	Rat	1.85 mg/l/4 h [1]	
CAS-Nr.: 123-86-4 EG-Nr.: 204-658-1	Inhalativ	[1] Inhalati	on Toxicology.	Vol. 9, Pg. 623, 1997	
		LD50	Rat	6190 mg/kg bw [1]	
	Oral	[1] Study Toxicity).	report, 1985.	OECD Guideline 401 (Acute Oral	
2-Methoxy-1-methylethylacetat	Dermal	LD50	Rabbit	>5000 mg/kg bw [1]	
	Dermai	[1] Dow Ch	nemical Compai	ny Reports. Vol. MSD-1582	
		LC0	Rat	>4345 ppm (6 h) [1]	
CAS-Nr.: 108-65-6 EG-Nr.: 203-603-9	Inhalativ	[1] Study re	•	ECD Guideline 403 (Acute	
	Onel	LD50	Rat	4300 mg/kg bw [1]	
Xylol (Isomerengemisch)	Oral			strial Health. Vol. 14, Pg. 387, 1956	
	Dermal	LD50	Rabbit	> 1700 mg/kg bw [1]	

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Topsealer DSV A MATE



 Version: 6
 Seite 9 von 13

 Letzte Änderung: 11/04/2017
 Druckdatum: 11/04/2017

				Material Data I ol. 1, Pg. 123, 1	Handbook, Vol.1: Organic Solvents, 974
			LC50	Rat	21,7 mg/l/4 h [1]
CAS-Nr.: 1330-20-7	EG-Nr.: 215-535-7	Inhalativ		Material Data I ol. 1, Pg. 123, 1	Handbook, Vol.1: Organic Solvents, 974

a) akute Toxizität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

Schätzwerte für die akute Toxizität (ATE):

Gemische:

ATE (Dermal) = 3.300 mg/kg

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut,

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c) schwere Augenschädigung/-reizung,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

e) Keimzell-Mutagenität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

f) Karzinogenität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

g) Reproduktionstoxizität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition,

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

j) Aspirationsgefahr.

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN.

12.1 Toxizität.

Name	Ökotoxizität				
Name	Тур	Versuch	Art	Wert	
		LC50 Fish 81 mg/l (96 h) [1] [1] Wellens, H. 1982. Comparison of the Sensitivity of Brachydanio rerio and Leuciscus idus by Testing the Fish Toxicity of Chemicals and Wastewaters. Z.Wasser-			
n-Butylacetat	Fische	Abwasser-F G.W., A.L Acute Toxic	Forsch. 51(2):49-52 (Jennings, D. Drozdov city of 47 Industrial C	GER) (ENG ABS). Dawson, vski, and E. Rider 1977. The chemicals to Fresh and er. 1(4):303-318 (OECDG	
	Aquatische Wirbellose	EC50 [1] publicat	Daphnia sp. tion, 1959	44 mg/l (48 h) [1]	

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Topsealer DSV A MATE



Version: 6

Seite 10 von 13 Letzte Änderung: 11/04/2017 Druckdatum: 11/04/2017

		-		
		Desmodesmus		
		subspicatus		
		EC50 (reported as 674.7 mg/l (72 h) [1]		
	Wasserpflanz	Scenedesmus		
	en	subspicatus)		
	en			
CAS-Nr.: 123-86-4 EG-Nr.: 204-658-1		[1] Method: other: algae growth inhibition test, according to		
CAS-IVI 123-00-4 EG-IVI 204-030-1		Umweltbundesamt (German Federal Environment Agency)		
		(proposal/draft, version February 1984)		
		LC50 Oryzias latipes 100 mg/L (96 h) [1]		
	Fische			
		[1] Environment Agency of Japan (1998)		
	Aguaticaha	EC50 Daphnia magna 407 mg/L (48 h) [1]		
2-Methoxy-1-methylethylacetat	Aquatische Wirbellose			
2-Methoxy-1-methylethylacetat	wii beliose	[1] Environment Agency of Japan (1998)		
		Selenastrum		
		EC50 capricornutum >1000 mg/L (72 h) [1]		
	Wasserpflanz	EC50 Capitorinatani >1000 mg/L (72 h) [1]		
	en	a subcapitata)		
CAS-Nr.: 108-65-6 EG-Nr.: 203-603-9				
CAS-IVI 100-05-0 EG-IVI 203-003-9		[1] Environment Agency of Japan (1998)		
		LC50 Fish 15,7 mg/l (96 h) [1]		
		[1] Bailey, H.C., D.H.W. Liu, and H.A. Javitz 1985.		
	Fische	Time/Toxicity Relationships in Short-Term Static, Dynamic,		
		and Plug-Flow Bioassays. In: R.C.Bahner and D.J.Hansen		
		(Eds.), Aquatic Toxicology and Hazard Assessment, 8th		
		Symposium, ASTM STP 891, Philadelphia, PA :193-212		
		LC50 Crustacean 8,5 mg/l (48 h) [1]		
Xylol (Isomerengemisch)				
Aylor (13011161611gerill3611)				
Aylor (13011cl eligeniscri)		[1] Tatem, H.E., B.A. Cox, and J.W. Anderson 1978. The		
Nyior (130mer engermaen)	Aquatische	Toxicity of Oils and Petroleum Hydrocarbons to Estuarine		
Nyioi (isomercingerinseri)	Aquatische Wirhellose	Toxicity of Oils and Petroleum Hydrocarbons to Estuarine Crustaceans. Estuar.Coast.Mar.Sci. 6(4):365-373. Tatem,		
Aylor (130merengemiseri)	Aquatische Wirbellose	Toxicity of Oils and Petroleum Hydrocarbons to Estuarine Crustaceans. Estuar.Coast.Mar.Sci. 6(4):365-373. Tatem, H.E. 1975. The Toxicity and Physiological Effects of Oil and		
Aylor (130merengemiseri)		Toxicity of Oils and Petroleum Hydrocarbons to Estuarine Crustaceans. Estuar.Coast.Mar.Sci. 6(4):365-373. Tatem, H.E. 1975. The Toxicity and Physiological Effects of Oil and Petroleum Hydrocarbons on Estuarine Grass Shrimp		
Aylor (130merengemiseri)		Toxicity of Oils and Petroleum Hydrocarbons to Estuarine Crustaceans. Estuar.Coast.Mar.Sci. 6(4):365-373. Tatem, H.E. 1975. The Toxicity and Physiological Effects of Oil and Petroleum Hydrocarbons on Estuarine Grass Shrimp Palaemonetes pugio (Holthuis). Ph.D.Thesis, Texas A&M		
Aylor (130merengemiseri)	Wirbellose	Toxicity of Oils and Petroleum Hydrocarbons to Estuarine Crustaceans. Estuar.Coast.Mar.Sci. 6(4):365-373. Tatem, H.E. 1975. The Toxicity and Physiological Effects of Oil and Petroleum Hydrocarbons on Estuarine Grass Shrimp		
CAS-Nr.: 1330-20-7 EG-Nr.: 215-535-7		Toxicity of Oils and Petroleum Hydrocarbons to Estuarine Crustaceans. Estuar.Coast.Mar.Sci. 6(4):365-373. Tatem, H.E. 1975. The Toxicity and Physiological Effects of Oil and Petroleum Hydrocarbons on Estuarine Grass Shrimp Palaemonetes pugio (Holthuis). Ph.D.Thesis, Texas A&M		

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit.

Zur Persistenz und Abbaubarkeit des Produkts stehen keine Informationen zur Verfügung.

12.3 Bioakkumulationspotenzial.

Information zur Bioakkumulation der enthaltenen Substanzen.

Name		Bioakkumulation				
		Log Pow	BCF	NOECs	Stufe	
n-Butylacetat		1,78			Sehr niedrig	
CAS-Nr.: 123-86-4	EG-Nr.: 204-658-1	1,70	-	-	Serii filedrig	

12.4 Mobilität im Boden.

Es stehen keine Informationen zur Mobilität im Boden zur Verfügung. Die Substanz darf nicht in die Kanalisation oder in Wasserwege gelangen. Das Eindringen ins Erdreich ist zu vermeiden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Zur PBT- und vPvB-Bewertung des Produkts stehen keine Informationen zur Verfügung.

12.6 Andere schädliche Wirkungen.

Zu umweltschädlichen Wirkungen stehen keine Informationen zur Verfügung.

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Topsealer DSV A MATE

 Version: 6
 Seite 11 von 13

 Letzte Änderung: 11/04/2017
 Druckdatum: 11/04/2017



ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG.

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung.

Eine Entsorgung in die Kanalisation oder in die Wasserwege ist nicht zulässig. Abfallprodukte und kontaminierte Behältnisse sind nach Maßgabe der einschlägigen lokalen/nationalen Vorschriften zu entsorgen.

Für den Umgang mit Reststoffen sind die Anordnungen der Richtlinie 2008/98/EG zu befolgen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT.

Transport unter Beachtung folgender Normen: ADR/TPC für Landtransport, RID für Transport mit der Bahn, IMDG für Seefracht und ICAO/IATA für Lufttransport.

<u>Land</u>: Straßentransport: ADR, Eisenbahntransport: RID. Transportpapiere: Frachtbrief und schriftliche Anleitungen.

<u>See:</u> Schiffstransport: IMDG. Transportpapiere: Seefrachtbrief. <u>Luft:</u> Flugzeugtransport: IATA / ICAO. Transportpapiere: Luftfrachtbrief.

14.1 UN-Nummer. UN Nr: UN1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

Beschreibung:

ADR: UN 1263, PAINT, 3, PG III, (E)
IMDG: UN 1263, PAINT, 3, PG III (21°C)
ICAO: UN 1263, PAINT, 3, PG III

14.3 Transportgefahrenklassen.

Klasse(n): 3

14.4 Verpackungsgruppe.

Verpackungsgruppe: III

14.5 Umweltgefahren.

Seeverseuchung: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

Aufkleber: 3



Gefahrennummer: Nicht Anwendbar.

ADR LQ: 5 L IMDG LQ: 5 L ICAO LQ: 10 L

Vorschriften hinsichtlich des Transports großer Mengen nach dem ADR: Transport in großen Mengen laut dem ADR nicht genehmigt.

Schiffstransport, FEm – Notfallschilder (F – Feuer, S – Verschütten): F-E,S-E Gemäß Punkt 6 vorgehen.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code.

Das Produkt wird durch die Verschiffung als Schüttgut nicht beeinträchtigt.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN.

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Topsealer DSV A MATE



Version: 6

Letzte Änderung: 11/04/2017

Seite 12 von 13 Druckdatum: 11/04/2017

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch.

Das Produkt ist nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, betroffen.

Flüchtige organische Verbindung (VOC)

Produktunterkategorie (Richtlinie 2004/42/CE): Zweikomponenten-Reaktionslacke für bestimmte Verwendungszwecke wie die

Bodenbehandlung, Lösemittelbasis Stufe I* (ab 01/01/2007): 550 g/l Stufe II* (ab 01/01/2010): 500 g/l

(*) g/l gebrauchsfertig

VOC-Gehalt (w/w): 15 % VOC-Gehalt: 138 g/l

Die Bestimmungen der Richtlinie 2004/42/EG über VOC gelten für dieses Produkt. Für weitere Informationen siehe das Etikett und / oder technische Datenblatt.

Das Produkt wird nicht durch die EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) beeinflusst.

Das Produkt wird nicht durch die EU-Verordnung Nr. 528/2012 zur Bereitstellung auf dem Markt sowie der Nutzung biologischer Produkte beeinflusst.

Das Produkt wird nicht durch die von der EU-Verordnung Nr. 649/2012 etablierten Verfahren zum Export und Import von gefährlichen Chemikalien beeinflusst.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung.

Es wurde keine Evaluation der chemischen Sicherheit des Produkts durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN.

Vollständiger Text der im Absatz 3 erscheinenden H- Sätze:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Einstufungscodes:

Acute Tox. 4 [Dermal] : Akute dermale Toxizität, Kategorie 4 Acute Tox. 4 [Inhalation] : Akute inhalative Toxizität, Kategorie 4

Flam. Liq. 2 : Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2 Flam. Liq. 3 : Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3

Skin Irrit. 2 : Hautreizend, Kategorie 2

STOT SE 3: Toxizität in spezifisichen Zielorganen nach einmaliger Exposition, Kategorie 3

Im Vergleich zur vorherigen Version abgeänderte Inschriften:

1,2,16

Für die korrekte Handhabung des Produktes wird empfohlen, eine Grundlagenschulung über Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz durchzuführen.

Verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

BCF: Biokonzentrationsfaktor.

CEN: Europäisches Komitee für Normung.

DMEL: Derived Minimal Effect Level, Maß der Belastung, welches einem geringen Risiko entspricht, das als

tolerierbares Minimum betrachtet werden sollte.

DNEL: Derived No Effect Level, (abgeleitete Konzentration, durch die kein Effekt auftritt) Maß der

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Topsealer DSV A MATE



 Version: 6
 Seite 13 von 13

 Letzte Änderung: 11/04/2017
 Druckdatum: 11/04/2017

Belastung durch Substanzen, unter welchem keine schädlichen Auswirkungen vorausgesehen werden.

EC50: Mittlere effektive Konzentration.
 PPE: Personensicherheitseinrichtungen.
 IATA: Internationale Luftverkehrs-Vereinigung.
 ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation.

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods.

LC50: Letale Konzentration, 50 %.

LD50: Letale Dosis, 50 %.

Log Pow: Logarithmus des Oktanol/Wasser-Verteilungskoeffizienten.

NOEC: No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche

Wirkung)

PNEC: Predicted No Effect Concentration, Konzentration der Substanz, unter welcher keine schädlichen

Auswirkungen auf die Umwelt erwartet werden.

RID: Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

http://eur-lex.europa.eu/homepage.html

http://echa.europa.eu/

Verordnung (EU) 2015/830. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Verordnung (EU) Nr. 1272/2008.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellte Information wurde in Übereinstimmung mit VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Die im vorliegenden Steckbrief mit Sicherheitsdaten des Präparats enthaltene Information gründet sich auf den aktuell vorhandenen Wissensstand und die zum Zeitpunkt der Drucklegung einschlägigen nationalen Gesetzgebung sowie die der EU, während sich die Arbeitsbedingungen am Einsatzort unserer Kenntnisse und unseres Einflußbereichs entziehen. Das Produkt darf ohne vorherige und schriftliche Anweisungen über seiner Handhabung nicht für andere Zwecke als die ausdrücklich angegebenen eingesetzt werden. Das Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen liegt folglich allein im Verantwortungsbereich des Anwenders.